

werde, und besteht dermalen noch der Grund, von welchem diese seine Absicht geleitet wurde, so war es ohne eine solche Genehmigung unstathhaft. Von einer Restitutionspflicht wäre aber auch da nicht die Rede, weil, wie Fragesteller bemerkt, der fructus sacrificii dem Stifter nicht verloren geht, da die Application anderwärts vollzogen wird.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

XVII. (Casuistisches über die Beichtjurisdiction für Klosterfrauen.) Anselmus ist Spiritual und ordentlicher Beichtvater in einem Kloster, dessen Mitglieder einer neueren Frauencongregation angehören und sich mit der Krankenpflege in ihrem Spitale, mitunter wohl auch auswärts in der nächsten Umgebung, befassen. Kummer und Sorgen für Anselmus genug, dazu noch folgender Fall: Zwei Schwestern pflegen längere Zeit hindurch auf einem nicht weit entlegenen gräflichen Schlosse die erkrankte Gutebesitzerin. Die vornehme Reconvalescentin hat sich endlich in ein Bad zu begeben und erbittet sich die zwei Klosterfrauen als Reisebegleiterinnen; in der Hauptstadt X. jedoch verschlimmert sich ihr Zustand bedeutend und die weitere Reise muss aufgegeben werden. Die beiden Schwestern sind wieder Krankenpflegerinnen und berichten daher an ihren Spiritual, indem sie sich zugleich Weisungen erbitten, um statutenmäßig die wöchentliche heilige Beicht verrichten zu können. Wie ist nun zu antworten? Der Fall bringt Anselmus einigermaßen in Verwirrung, denn die Hauptstadt X. ist zugleich bischöfliche Residenzstadt einer fremden Diöcese; wäre es in der eigenen Diöcese, dann wäre freilich leicht zu antworten und es wissen ja übrigens die Schwestern die Diöcesanbestimmung, wonach Klosterfrauen, wenn sie sich außer dem Kloster irgendwo in der Diöcese aufzuhalten, entweder beim Ortspfarrer oder überhaupt bei einem Priester, der zum Beichthören der Ordensfrauen approbiert ist, falls ein solcher im Orte vorzufinden, ihre Andacht zu verrichten haben. Hinsichtlich des Aufenthaltes in einer fremden Diöcese ist aber in den Diöcesanbestimmungen nichts enthalten, was wohl auch begreiflich ist, da der Bischof bezüglich einer fremden Diöcese kein Recht hat, etwas zu verfügen. Verschiedene Handbücher besagen zwar darüber, der Priester hätte solche Klosterfrauen, die außer der Claustrum weilen und um die heilige Beicht ersuchen, einfach zu fragen, ob es ihnen nach der Regel erlaubt sei, in der Fremde jedwedem Priester zu beichten und falls sie es bejahen, könne man ohneweiteres ihre Beichten entgegennehmen. Das ist aber hier eben fraglich, was jene Schwestern zu antworten hätten?

Anselmus calculiert nun folgendermaßen: Meine Schwestern sind eigentlich keine Moniales im strengen Sinne des Wortes, sondern nur Mitglieder einer Congregation, weswegen auch auf sie die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Empfanges der heiligen

Buße streng genommen gar nicht anzuwenden sind und sie können mithin jedem in der Diöcese jurisdictionierten Priester beichten. Dagegen aber spricht die Praxis, indem die Bischöfe auch für solche Klosterfrauen eigene Beichtväter zu bestellen pflegen und die Bischöfe haben doch in ihren Diözesen über die Beichtjurisdiction zu verfügen. Deswegen wäre es hier gewiss nicht angezeigt, sich darüber hinauszusezen. Da kommt doch endlich ein glücklicher Gedanke! Wer die ordinaria iurisdiction hat, kann dieselbe überall ohne Beschränkung des Ortes über die Untergebenen ausüben, so kann ja ein Pfarrer die Beichten seiner Pfarrkinder überall entgegennehmen. Ich bin confessarius ordinarius, so schließt Anselmus weiter, daher kein Zweifel, dass meine Jurisdiction eine ordentliche, weswegen ich auch meine Klosterfrauen wo immer, mithin auch in X., Beicht hören kann; die Verbindung mit X. ist sehr bequem, zudem kann ich dort noch einige Geschäfte persönlich abhun. Gesagt, gethan; das von der vornehmen Patientin bewohnte Palais hat auch eine kleine Kapelle, wo vor Jahren celebriert werden durfte, Anselmus hat daher nach das Bequeme dabei, dort beichthören zu können, ohne sich erst in eine Kirche verfügen zu müssen. Das lästige Anmelden beim betreffenden Pfarrer entfällt auch von selbst, viel Zeit hat Anselmus übrigens auch nicht zur Disposition. Was ist nun von dem ganzen zu halten? War der gewählte Ausweg richtig oder nicht?

Es führt uns dieser Fall auf folgende Fragen: I. Was gilt bezüglich der Beichtjurisdiction über die Mitglieder der neueren Frauencongregationen? II. Welche Priester dürfen die Beichten solcher Ordensfrauen aufnehmen, die sich in einer fremden Diöcese oder überhaupt außer ihrem Kloster aufhalten? III. Hat der confessarius ordinarius eine ordentliche Jurisdiction? IV. Darf in einer Hauskapelle die heilige Buße gespendet werden? Nach diesen Gesichtspunkten wollen wir den vorliegenden Casus lösen.

Ad I. Heutzutage pflegen in der Regel die Diözesanbischöfe auch für die Frauencongregationen eigene Beichtväter aufzustellen, und zwar sowohl einen ordentlichen, als auch außerordentlichen, ganz auf dieselbe Art und Weise, wie es für eigentliche Ordensfrauen canonisch bestimmt ist. Dass diese Praxis sehr zweckmäßig ist, kann jedenfalls nicht geleugnet werden, sie entspricht auch ganz und gar den Anschauungen des apostolischen Stuhles, wie sich dieselben in wiederholten Entscheidungen auf diesbezügliche Anfragen kundgeben. (Siehe Müller, Theologia mor. 1887, I. III. p. 326.) Nach dem heutigen Stande der canonischen Bestimmungen steht es übrigens fest, dass den Bischöfen in ihren Diözesen das Recht zukomme, sogar die ordentliche Beichtjurisdiction der Pfarrer derart hinsichtlich der Frauencongregationen zu beschränken, was bezüglich der Delegierten-Jurisdiction selbstverständlich ist. In jenen Diözesen daher, wo eine solche Beschränkung der Jurisdiction platzgreift, indem

eigene Beichtväter auch für derartige Klosterfrauen bestellt werden, hat der gewöhnliche Priester einfach keine Jurisdiction über dieselben und kann sie daher weder erlaubter- noch giltigerweise absolvieren, wie das bei Ordensfrauen im eigentlichen Sinne der Fall ist.

Ad II. Die Beantwortung dieser Frage unterliegt keinem Zweifel. Ordensfrauen, welche außer der Clausur oder ihrem Kloster weilen, können von einem jeden zum Beichthören approbierten Priester losgesprochen werden, und zwar gütig und erlaubt; denn die canonischen Beschränkungen der Jurisdiction über die Klosterfrauen beziehen sich auf dieselben nur dann, wenn sie in der Clausur oder in ihrem Kloster sich aufhalten, das wird immer vorausgesetzt in den betreffenden päpstlichen Constitutionen und nur für solche hat der gewöhnliche Beichtvater keine Beichtjurisdiction. Zudem liegt eine Entscheidung des heiligen Stuhles vom Jahre 1852 vor, welche dies bestätigt und wonach Ordensfrauen, die außer dem Kloster sich aufhalten, überhaupt bei jedem zum Beichthören approbierten Priester ihre Beicht verrichten können. (Responsum S. C. Ep. et Reg. 26. August 1852.) Gilt dies bezüglich der eigentlichen Klosterfrauen, dann ist es umso mehr auf Congregations-Mitglieder anzuwenden. Wenn fernerhin da die Rede von einem zum Beichthören überhaupt approbierten Priester ist, so kann selbstverständlich nur ein Priester gemeint sein, der eben in jener Diöcese vom betreffenden Bischof zum Beichthören bevollmächtigt ist.

Allerdings erleidet der oben angeführte Grundsatz eine Einschränkung in jenen Diözesen, wo besondere gesetzliche Bestimmungen in Anbetracht der Klosterfrauen, wenn sie außer ihrem Hause die heilige Buße empfangen wollen, vorzufinden sind, wie es in der Diöcese unseres Anselmus thatfächlich der Fall ist; denn dort hat für solche fremde Nonnen nur der eigens bezeichnete Priester die Jurisdiction und ein anderer kann sie nicht bloß nicht erlaubt, sondern auch nicht gütig los sprechen.

Man sieht auch aus dem ganzen, dass die Frage, welche nach manchen Autoren bei solchen Gelegenheiten an fremde Ordensfrauen zu richten wäre, was ihnen nämlich hinsichtlich des Empfanges der heiligen Buße statutenmäßig bestimmt sei, eigentlich keine praktische Bedeutung habe, indem sie höchstens, wenn überhaupt in den Statuten etwas darüber enthalten wäre, nur die Erlaubtheit des Actes, und zwar zunächst die auf Seite der Klosterfrau betreffen würde. Dass ferner dieselben ihre häuslichen Vorschriften gut kennen und auch in diesem Falle einhalten, kann ohneweiters vorausgesetzt werden; die Bevollmächtigung zum Beichthören hängt indessen von ganz anderen Bestimmungen ab, die der Priester zu kennen hat. Was aber unseren Fall anbelangt, so hätte Anselmus die Schwierigkeit leicht beheben können, wenn er sorgfältiger nachgeschlagen hätte.

Ad III. Anselmus hat zwar den Namen eines ordentlichen Beichtvaters, aber deswegen noch nicht die ordentliche Jurisdiction.

Der Name besagt nur, daß er seines Amtes für gewöhnlich oder regelmäßig zu walten habe, während der außerordentliche Confessarius nur hie und da, also ausnahmsweise funktioniert. Vielmehr wurde Anselmus die Jurisdiction auf drei Jahre vom Bischofe delegiert, der die ordentliche Beichtjurisdiction über die Klosterfrauen seiner Diöcese besitzt. Anselmus mag vielleicht auch die gewöhnliche Definition der iurisdictio ordinario als einer solchen, die dem Priester vermöge eines kirchlichen Seelsorgsamtes zusteht, falsch angewendet haben. Kurz seine Jurisdiction ist nur eine delegierte, die allerdings ganz besonderen canonischen Bestimmungen unterliegt. (Siehe Lehmkühl, Theol. mor. 1885. vol. II. De illa iurisdictione delegata, quae lege speciali regitur, punct. II. pag. 288.) Die Schlussfolgerung des Anselmus war also ganz unrichtig und danach ist auch über die Gültigkeit des Actes das Urtheil zu fällen; er hat ohne Jurisdiction absolviert, daher ungültig. Nicht einmal der sub II angeführte allgemeine Grundsatz kommt ihm hier zustatten, weil er in der Diöcese X. zum Beichthören gar nicht bevollmächtigt ist.

Ad IV. Die Function hat sich Anselmus sehr bequem eingerichtet, dabei aber die kirchlichen Vorschriften betreffend den Ort des Empfanges der heiligen Buße arg verletzt. Diesen entsprechend, soll die heilige Beicht nur in einer Kirche oder doch in einem öffentlichen Oratorium verrichtet werden, dringende Fälle natürlich ausgenommen. In Privatoratorien dürfte nur mit bischöflicher Erlaubnis die heilige Buße gespendet werden. Die Hauskapelle indessen, in welcher Anselmus beichtgehört, ist eigentlich nur ein gewöhnliches Betzimmer, indem daselbst nicht mehr celebriert werden darf, wie wohl nach dem ganzen anzunehmen und kann mithin überhaupt nicht als erlaubter Ort zum Beichthören bezeichnet werden, außer im Nothfalle, der hier allerdings nicht vorliegt. In der Kirche ist aber der Beichtstuhl zur Spendung der heiligen Buße bestimmt, was besonders dort, wo es sich um weibliche Personen handelt, durch die kirchliche Gesetzgebung eingeschärft wird; zumal die Klosterfrauen anlangend, fordert dieselbe noch: Ex declaratione S. C. praecepitur, confessionalia monialium amoverti a sacristia vel aliis locis occultis, sed collocari in exterioribus ecclesiae. In necessitate tamen licet audire confessiones in alio loco, modo vitetur aspectus confessarii et monialis. (S. Liguori, Theol. mor. I. VI. n. 577, 4.)

Olmüž. Universitäts-Professor Dr. Johann Kubicek.

XVIII. (Kreuzzug der Kinder.) Es war ohne Zweifel ein recht glücklicher Gedanke, die Kinder zu diesem so zeitgemäßen Unternehmen allerorts aufzurufen. Wir sagen „zeitgemäß“, weil unsere Zeitverhältnisse außergewöhnlich drohende sind. „Die Zahl der überaus ernsten Tage, welche der heutigen Gesellschaft noch übrig sind, um sich mit der katholischen Kirche für oder mit der